

RS Vwgh 2002/2/25 2001/04/0253

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ArbIG 1993 §23 Abs2;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass von vornherein ohne nähere Ermittlungen nicht davon ausgegangen werden kann, dass einer Filialleiterin der vierten Führungsebene einer näher bezeichneten GmbH entgegen den Behauptungen dieser Gesellschaft nicht die nötige Anordnungsbefugnis zur Ergänzung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung um einen Beleuchtungskörper zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040253.X02

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at